

Verordnung zum Strassenreglement der Einwohnergemeinde Münchenstein

vom Gemeinderat beschlossen am

02. März 2010

1. Gesteigerter Gemeingebrauch (§40 Abs.1 + 2)

a) Bauplatzinstallationen

- | | | | |
|---|------------------|-----|------|
| • Baracken, Mulden, Gerüste, Baumaschinen, etc. | pro m2 und Woche | CHF | 2.00 |
|---|------------------|-----|------|

b) Allmendbenutzung aus besonderem Anlass

- | | | | |
|--|----------------|-----|-------|
| • für Verkäufe | | | |
| – auf Verkehrsflächen | pro m2 und Tag | CHF | 20.00 |
| – auf Flächen, die für den Verkehr ungeeignet sind | pro m2 und Tag | CHF | 10.00 |
| • Festveranstaltungen, Zirkusvorführungen, etc. | pro m2 und Tag | CHF | 1.00 |

c) Gebühren für Objekte zum Verkauf von Tageszeitungen und Presseerzeugnissen

- | | | | |
|-----------------|--|-----|--------|
| pro m2 und Jahr | | CHF | 150.00 |
|-----------------|--|-----|--------|

d) Allgemeine Bestimmungen

- Angebrochene Wochen werden voll in Rechnung gestellt.
- Das Gesuch für eine Allmendbenützung ist mindestens 2 Wochen vor Inanspruchnahme der Allmend schriftlich mit einem Situationsplan massstabsgetreu an die Bauverwaltung einzureichen.
- Die Bauverwaltung kontrolliert im Rahmen ihrer Tätigkeit die Allmendbenützungen in der Gemeinde.
- Eine allfällige Überschreitung der bewilligten Dauer ist umgehend an die Bauverwaltung, Sachbearbeiter Verkehrswesen zu melden.

2. Vorgezogene Instandsetzungsgebühren bei Aufgrabungen (§41)

a) Vorgezogene Instandsetzungsgebühren

- | | | | |
|-----------------------|--------|-----|-------|
| • Auf Verkehrsflächen | pro m2 | CHF | 20.00 |
|-----------------------|--------|-----|-------|

Bezahlt das Werk der Gemeinde Konzessionsgebühren, sind die vorgezogenen Instandsetzungsgebühren darin zu integrieren.

b) Allgemeine Bestimmungen

- Das Gesuch für eine Aufgrabbewilligung ist mindestens 2 Wochen vor einer Aufgrabung schriftlich mit einem Situationsplan mit der massstabsgetreu an die Bauverwaltung einzureichen.
- Die Bauverwaltung kontrolliert im Rahmen ihrer Tätigkeit die Aufgrabungen in der Gemeinde.
- Eine allfällige Überschreitung der bewilligten Fläche ist umgehend an die Bauverwaltung, Sachbearbeiter Verkehrswesen zu melden.
- Die vorgezogene Instandsetzungsgebühr ist mit Erteilung der Aufgrabbewilligung zu entrichten.

3. Kostenteiler Werkleitungsbau (§26 Strassengesetz)

Kann infolge Koordination mit anderen Werken ein gemeinsames Vorgehen beim Infrastrukturbau erzielt werden, so beteiligen sich alle Werke am Ersatz des Strassenkörpers entsprechend der 'theoretischen' Grabenbreite.

Dies erfolgt auch dann, wenn die gesamte Belagsfläche zu erneuern ist.

Anteilmässig gemäss 'theoretischer' Grabenbreite inkl. Strassenkörper	gemäss beiliegendem Schema	Preise gemäss Offerte Tiefbauer
---	----------------------------	---------------------------------

4. Gebäudenummern (§47)

Bezug der Hausnummer bei der Gemeinde	pro Stück	CHF	35.00
Montage durch Mitarbeiter der Gemeinde	zusätzlich pro Stunde	CHF	80.00

5. Bewilligungsgebühren

Die Bewilligungsgebühren betragen	pro Bewilligung	CHF	50.00 bis 500.00
-----------------------------------	-----------------	-----	------------------

Münchenstein, den

Für den Gemeinderat

Präsident: Verwalterin:

Walter Banga Béatrice Grieder

Anhang

Schema Kostenteiler Werkleitungsbau (gem. Ziffer 3)

Genehmigt mit Gemeinderatsbeschluss Nr. 128 vom 02. März 2010 und per 01. Januar 2010 in Kraft gesetzt.